

# Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen

zwischen uns, AKTIV-Trocknungsservice GmbH, Deulstraße 7, 12459 Berlin (Hauptsitz) sowie allen Standorten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 51029, vertreten durch den Geschäftsführer Felix Plogmaker, USt.- ID-Nr.: DE243288400 – und Ihnen als unseren Kunden.

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der AKTIV-Trocknungsservice GmbH (AT GmbH) und dem Kunden.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen, Nebenabreden oder Änderungen des Vertragsinhalts werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn die AT GmbH diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der AT GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist in Text- oder Schriftform ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Im Übrigen kommt ein Vertrag mit der AT GmbH durch einen beiderseits unterschriebenen Vertrag oder durch eine Auftragsbestätigung der AT GmbH in Text- oder Schriftform zustande.
- (3) Ein Vertrag mit der AT GmbH kommt auch dadurch zustande, dass die AT GmbH nach Auftragserteilung des Kunden mit der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung beginnt.
- (4) Die AT GmbH hält sich an individuelle Vertragsangebote acht Wochen gebunden.

## § 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der diesen AGB unterliegende Vertragsgegenstand wird durch die individuellen Abreden mit dem Kunden bestimmt. Diese finden sich je nach Einzelfall im Angebot, im beiderseits unterschriebenen Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung. Dort findet sich auch der vereinbarte Umfang, die Art sowie vereinbarte Qualität der Leistungserbringung.
- (2) Durch den Kunden ergänzte Angaben, Wünsche, Anpassungen oder Änderungen der vertraglichen Grundlage werden erst dann Vertragsbestandteil, wenn die AT GmbH dem schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.
- (3) Soweit auf der Website der AT GmbH oder in anderen Online-Auftritten bestimmte Darstellungen, Produkt- oder Leistungsbeschreibungen hinterlegt sind, so besteht auf genau diese Angebote weder ein Anspruch, noch eine Garantie.
- (4) Eine Reduzierung des Vertragsgegenstands nach Rechnungslegung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber als Versicherungsnehmer eine Kürzung bezüglich der versicherten Leistungen von seiner Versicherung erhalten hat.

## § 4 Liefer- und Ausführungsfristen

- (1) Sofern nicht individuell explizit vereinbart, sind Liefer- und Ausführungsfristen freibleibend.
- (2) Ist die AT GmbH bei explizit vereinbarter Frist aufgrund höherer Gewalt an der reibungslosen Ausführung gehindert, so verlängern sich die Fristen angemessen, ohne dass dem Auftragnehmer etwaige Schadensersatzansprüche zustehen.
- (3) Werden Termine nicht eingehalten, ohne dass es sich um höhere Gewalt handelt, so berechtigt dieser Umstand den Auftraggeber nur dann zur Geltendmachung von Ansprüchen, wenn er eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.

## § 5 Preise

- (1) Die in den Vertragsangeboten und Auftragsbestätigungen bezeichneten Preise verstehen sich immer zzgl. USt., auch wenn dies nicht gesondert ausgewiesen sein sollte. Etwaig anfallende Kosten für Anfahrt, Lieferung oder Fracht sind ebenso zzgl. USt. zu verstehen.
- (2) Die vertraglichen Preise gelten für eine bestimmte Leistung oder eine bestimmte und ununterbrochene Durchführungsarbeit. Sofern die Arbeiten aufgrund von Umständen unterbrochen werden müssen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, behält sich die AT GmbH Ansprüche auf Vergütung der hierdurch entstandenen Mehrkosten vor.
- (3) Eine nachträgliche Reduzierung der Preise kann nur nach Absprache mit der AT GmbH erfolgen. Sie ist für den Auftraggeber grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber als Versicherungsnehmer eine Kürzung des Erstattungsbetrags von seiner Versicherung erhalten hat.

## § 6 Zahlung

- (1) Die Zahlung ist gemäß den in der jeweiligen Rechnung befindlichen Modalitäten fällig. Zahlungsfristen gelten ab dem jeweiligen Rechnungsdatum.
- (2) Sollte keine individuelle Zahlungsmodalität ausgewiesen sein, so ist die Zahlung innerhalb von 8 Tagen ohne Skontoabzug zu leisten.
- (3) Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel elektronisch. Die Rechnungsunterlagen werden per Post verschickt, sofern der Auftraggeber dies wünscht und vorab bekannt gibt.

- (4) Im Falle der Überschreitung des in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatums befindet sich der Auftraggeber im Verzug. Die AT GmbH kann in diesem Fall auch ohne Mahnung direkt rechtliche Schritte aufgrund der ausstehenden Zahlung einleiten.
- (5) Sollte in der Rechnung kein Zahlungsdatum angegeben sein, so tritt spätestens dann Verzug ein, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Hat der Auftraggeber die Verbrauchereigenschaft, so gilt dies nur, wenn auf die Folgen in der Rechnung gesondert hingewiesen wurde.
- (6) Im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung berechtigt der Verzug des Auftraggebers mit nur einer Rate die AT GmbH dazu, den Gesamtbetrag sofort fällig zu stellen, auch wenn vormals eine Stundung vereinbart worden ist.
- (7) Die AT GmbH ist ab Verzugsseintritt berechtigt, sofort die Verzugskostenpauschale gemäß §288 Abs. 5 BGB bei Unternehmern sowie die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.
- (8) Sofern die AT GmbH im Einzelfall Skonto gewährt, so ist dies individuell aus der Rechnung ersichtlich.
- (9) Eine Aufrechnung mit Geldforderungen des Auftraggebers ist nur dann möglich, wenn diese Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### § 7 Pflichten der AT GmbH

- (1) Die AT GmbH verpflichtet sich zur sorgfältigen und fristgerechten Leistungserbringung zum anerkannten Stand der Technik im Einzelfall.
- (2) Die Dienst- oder Werkleistung bestimmt sich nach den individuellen Anforderungen des Einzelfalls und ist in der vertraglichen Grundlage (Angebot, Auftragsbestätigung, Vertrag) näher definiert.

### § 8 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Schadensursache vor Beginn der Trocknungsaufnahme zu beseitigen, um die Erweiterung des Schadensbildes zu vermeiden.
- (2) Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten dafür Sorge zu tragen, dass Baufreiheit geschaffen wird. Sollte dies nicht der Fall sein und die AT GmbH eigenständig für Baufreiheit sorgen, so werden hierfür nachträglich Beräumungskosten berechnet.
- (3) Wir weisen Sie darauf hin, dass die Ursache der biologischen Belastung in Folge eines hygrothermischen Schadens nachhaltig abgestellt sein muss.
- (4) Der Auftraggeber hat die elektrische Energie und Wasser sowie Abwasser zum Betrieb sämtlicher von der AT GmbH gestellten Gerätschaften bauseits kostenfrei bereitzustellen und vorzuhalten.
- (5) Vor Beginn der Trocknungsmaßnahmen ist eine etwaig vorhandene Fußbodenheizung mindestens 28 Stunden vorher abzuschalten, um eine Ortung zu gewährleisten.
- (6) Die Trocknungstechnik wird als Mietgegenstand der AT GmbH für den Auftraggeber bereitgestellt. Der Auftraggeber hat mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der ihm auferlegten Pflichten diese zu verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich hierzu im vollen Umfang bei Bereitstellung über die Bedienung von einem AT GmbH-Mitarbeiter unterweisen zu lassen.
- (7) Der Auftraggeber hat die Gerätschaften auf Verlangen der AT GmbH auf eigene Kosten gegen Wegnahme, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Anderenfalls hat er dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zur Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Gerätschaften kommen kann.
- (8) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Heizkörper im Sanierungsbereich vor Beginn der Arbeiten von einer fachkundigen Firma demontiert und im Anschluss der Sanierung wieder montiert werden. Dies beinhaltet auch etwaige Änderungen der Heizungsrohre. Es sei denn, dies wurde im Angebot ausdrücklich abweichend vereinbart.
- (9) Der Auftraggeber hat – sofern vorhanden – Ersatzfliesen bereitzustellen oder für eine Neuanschaffung von Fliesen zu sorgen. Sofern im Angebot abweichend vereinbart, werden die neuen Fliesen direkt von der AT GmbH beschafft und entsprechend abgerechnet.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Fertigstellung der AT GmbH innerhalb von sieben Werktagen die Leistung als abgenommen zu erklären. Diese Frist gilt ab der Fertigstellung, spätestens aber nach Aufforderung durch die AT GmbH.
- (11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Abnahme etwaige Mängel unverzüglich und schriftlich gegenüber der AT GmbH anzuzeigen. Sollte es sich um nicht offenkundige, sondern um versteckte Mängel handeln, so sind diese innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich gegenüber der AT GmbH anzuzeigen.
- (12) Die Abnahme erfolgt durch Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls.
- (13) Erklärt der Auftraggeber auf Verlangen der AT GmbH nicht innerhalb von spätestens zwei Wochen die Abnahme, so gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber das Objekt in Benutzung nimmt.
- (14) Der Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen,
  - a) dass es trotz Abdekarbeiten zu Staubablagerungen auf Wänden und Inventar kommen kann.
  - b) dass grundsätzlich Bauteilöffnungen im Rahmen der Begutachtung vorgenommen werden müssen.
  - c) dass es in seltenen Fällen zu Bruchschäden kommen kann, vor allem wenn die Räumlichkeiten im Vorfeld nicht durch den Auftraggeber ordnungsgemäß beräumt wurden.
  - d) dass trotz üblicher Vorkehrungen Flüssigkeiten aus den Trocknungsgeräten austreten und Beschädigungen an Untergründen hervorrufen können.
  - e) dass die Feststellung des Trocknungsziels und das Herstellen der Ausgleichsfeuchte nicht dauerhaft garantiert wird, da Bauteilfehler oder unerkannte Leckageursachen wieder zum Feuchteintritt führen können
  - f) dass es in seltenen Fällen zu Austrocknung und Spannungsrissen in Holz-, Estrich- sowie der Fliesenkonstruktion kommen kann.
  - g) dass es bei PVC-Belägen zu Blasenbildung kommen kann.

- h) dass bei Fliesenaufnahme (erste Reihe der Fußbodenfliesen) nicht garantiert werden kann, dass die angrenzenden Fliesen unbeschädigt bleiben.
- i) dass es beim Verfugen der Fliesen sowie beim Erneuern der Silikonfugen zu Farbabweichungen kommen kann.
- j) dass im Bedarfsfall konzessionspflichtige Arbeiten (Sanitär und Elektro) von einem fachkundigen Unternehmen ausgeführt werden müssen und separat zu beauftragen sind.
- k) dass Kosten für nicht vorhersehbare Arbeiten sowie zwingend erforderliche Materialaufwendungen oder Mehrmengen nachträglich berechnet werden können, dies erfolgt stets gemäß Nachweis.
- l) dass es für die malermäßige Instandsetzung notwendig ist, eine kapillaraktive, emissionsarme, lösemittel- und weichmacherfreie Innenwandfarbe (z.B. Silikatfarbe, Kreidefarbe, Bio-Keimfarbe oder Ähnliches) zu verwenden.
- m) dass es je nach Untergrundbeschaffenheit zu Mehrkosten in der Ausführung von malermäßigen Instandsetzungsarbeiten kommen kann (z.B. Kalkanstriche oder ähnliche nicht tragfähige Untergründe).

## § 9 Haftung

- (1) Die AT GmbH haftet nur für Verletzungen von Rechtsgütern bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Auch haftet die AT GmbH für das Fehlen garantierter Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Dies gilt nicht, soweit in Fällen wie Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, des Fehlens garantierter Eigenschaften, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gesetzlich zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die von der AT GmbH geleisteten Instandsetzungsarbeiten, wobei die VOB/B oder das BGB je nach vertraglicher Vereinbarung zugrunde gelegt wird.

## § 10 Erfüllungsgehilfen

Bedient sich der Auftraggeber eines Erfüllungsgehilfen (z.B. Mieter oder Hausmeister), der mit der Leistung der AT GmbH in Kontakt kommt, so haftet der Auftraggeber für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen in einem Maße, wie für eigenes Verschulden.

## § 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sollte die Leistung der AT GmbH in der Veräußerung eines Gegenstands liegen, so bleibt dieser im Eigentum der AT GmbH bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung.
- (2) Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die sich im Eigentum der AT GmbH befinden, ist ohne Zustimmung der AT GmbH ausgeschlossen.
- (3) Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung ist der AT GmbH unverzüglich bekanntzugeben.

## § 12 Rücktritt und Kündigung

- (1) Die AT GmbH behält sich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor, soweit höhere Gewalt oder Umstände aufkommen, die die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung wesentlich erschweren. Gleiches gilt für unvorhersehbare Betriebsstörungen oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden.
- (2) Im Falle des Rücktritts durch die AT GmbH aus den genannten Gründen kann der Auftraggeber keine rechtlichen Ansprüche, beispielsweise auf Schadensersatz, herleiten.
- (3) Sollte der Auftraggeber den Vertrag (aus wichtigem Grund) kündigen, so behält sich die AT GmbH die Geltendmachung von Wertersatz- und Schadensersatzansprüchen vor.

## § 13 Gerichtsstand

Für sämtliche mit der AT GmbH bestehenden Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, am Hauptsitz der AT GmbH.

## § 14 Schriftformklausel

- (1) Änderungen des Vertrags zwischen der AT GmbH und dem Auftraggeber sowie Änderungen der in diesen AGB statuierten Bestimmungen bedürfen stets der Schriftform. Der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Mündliche Abreden bestehen nicht.

## § 15 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame gesetzliche Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.